

Manno, Markus

Von: Datenschutz <Datenschutz@dikom-bb.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. Juli 2025 10:40
An: Manno, Markus
Betreff: AW: Brück - Bahnhof amtlicher Lageplan

Sehr geehrter Herr Manno,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Aufgrund der vorliegenden Informationen erhalten Sie folgende allgemeine Bewertung:

Eine Videoüberwachung (VÜ) ist die Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen und stellt eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (nachfolgend pbD) dar.

Nach Art. 5 DSGVO hat der Verantwortliche sicherzustellen, dass pbD entsprechend den Grundsätzen der DSGVO verarbeitet werden. Sofern also das Amt Brück über den Einsatz einer Videoüberwachung bestimmt, den Zweck festlegt und die Mittel bereitstellt, ist es Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO müssen pbD auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit“). Die DSGVO sieht zur Verarbeitung pbD grundsätzlich ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vor, Artikel 6 Abs. 1 DSGVO. Das bedeutet, dass die Verarbeitung pbD grundsätzlich verboten ist, es sei denn, dass alle Betroffenen in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder der Verantwortliche sich einer anderen gesetzlichen Erlaubnisnorm bedienen kann, welche die Verarbeitung pbD rechtfertigt.

Als Rechtsgrundlage für die VÜ kommt Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 28 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) in Betracht. Gemäß Art. 6 Abs. 2 DSGVO hat der Brandenburgische Gesetzgeber mit dem § 28 BbgDSG eine spezifische Vorschrift zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume erlassen.

Danach dürfen öffentliche Stellen eine VÜ öffentlich zugänglicher Räume nur durchführen, soweit dies

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts,
- 3. zum Schutz des Eigentums oder Besitzes** oder
4. zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

Gemäß den Schilderungen gab es mehrere Einbrüche in Geschäftsräume. Daher kommt § 28 I Nr. 3 BbgDSG in Betracht.

Weitere Voraussetzung des § 28 I Nr. 3 ist, dass die VÜ erforderlich ist:

Hierfür wird ein legitimer Zweck benötigt. Dieser liegt gem. § 28 Abs. 1 Nr. 3 BbgDSG vor - Schutz des Eigentums und Besitzes.

Darüber hinaus muss die VÜ auch geeignet sein. Eine VÜ kann den Schutz des Eigentums bewirken, sofern dauerhaft sichergestellt ist, dass rechtzeitig ein Eingriff in das Eigentumsrecht festgestellt und dahingehend abgewehrt werden kann. Bereits daran bestehen hier Zweifel. Dies würde voraussetzen, dass die VÜ live auf einen Bildschirm übertragen wird und ein Mensch (oder eine technische Einrichtung) rechtzeitig das Eigentum schützen kann (also intervenieren oder die Polizei rufen etc.). Dies kann ich nicht der Sachverhaltsschilderung entnehmen (Planprotect: Cloudspeicherung).

Bevor eine VÜ eingesetzt wird, ist auch der Einsatz von milderem Mittel zu prüfen, die den angestrebten (legitimen) Zweck ebenso erfüllen könnten. Das kann ich dem Sachverhalt ebenso wenig entnehmen.

Mildere Mittel wären Beleuchtung, Bewegungsmelder, erhöhte Polizeipräsenz/Sicherheitspersonal, etc. – Der Einsatz der Mittel muss dokumentiert sein.

Im Zwischenergebnis scheint die Maßnahme nicht erforderlich zu sein, da es an Geeignetheit mangelt und vorherige mildere Mittel geprüft werden sollten.

Selbst wenn man die Erforderlichkeit bejahen würde, müsste schließlich die VÜ auch angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen, § 28 Abs. 1 BbgDSG. Im vorliegenden Fall ist auf Seiten des Amtes das Recht aus Art. 14 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG zu berücksichtigen, wonach es ihr Eigentum schützen und erforderliche Schutzmaßnahmen ergreifen kann. Auf Seiten der Betroffenen ist zu berücksichtigen, dass ihre Bilddaten durch eventuelle Speicherung für eine weitere Aufbereitung, Auswertung und Verknüpfung mit anderen Informationen dauerhaft zur Verfügung stehen und sie so einem ständigen Missbrauchsrisiko ausgesetzt sind. Dies stellt ein hohes Risiko für die Rechte der Betroffenen dar. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Personen, die aus beruflichen, persönlichen oder sonstigen Gründen gezwungen sind, den Bahnhof oder die Haltestelle aufzusuchen und sich so dieser Beobachtung aussetzen. Jeder Fahrgast wird verdachtsunabhängig von der Videokamera erfasst. Der Zweck der VÜ steht gegenüber der hohen Anzahl der Betroffenen und damit der Intensität der Beeinträchtigungen in keinem angemessenen Verhältnis. Die Unangemessenheit liegt auch vor, wenn die VÜ nachts oder zu bestimmten Zeiten erfolgen würde, da sich Personen unabhängig von der Tageszeit ständig am Bahnhof oder den Haltestellen aufhalten und somit durchgehend in Ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt wären.

Zusammenfassend bleibt der Einsatz der VÜ nicht nur dem Nachweis der Erforderlichkeit schuldig, sondern erweist sich auch als unangemessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass eine datenschutzrechtliche Bewertung einer VÜ stets eine Einzelfallprüfung anhand eines konkreten Sachverhaltes erfordert. Das bedeutet, dass die o.g. **Prüfung** für **jede Videokamera einzeln** am Bahnhof vorzunehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Koßmagk

Datenschutzbeauftragter

T +49 355 49 49 71-71

E DATENSCHUTZ@DIKOM-BB.DE



WWW.DIKOM-BB.DE

Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Gewerbeweg 3 • 03044 Cottbus

Telefon +49 355 49 49 71-0 • **E-Mail** info@dikom-bb.de •

Telefax +49 355 49 49 71-99 • **Internet** www.dikom-bb.de

Verbandsvorsteher Oliver Bölke

Gerichtsstand Amtsgericht Cottbus • USt-IdNr. DE330359426

Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG •

IBAN DE18 1203 0000 1020 9249 06

Informationen zum Datenschutz finden Sie [hier](#)